

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.10.2017

Geschäftszeichen:

III 31-1.6.60-129/17

#### Zulassungsnummer:

**Z-6.60-2143**

#### Antragsteller:

**SIMON RWA® Systeme GmbH**

Medienstraße 8

94036 Passau

#### Geltungsdauer

vom: **21. Oktober 2017**

bis: **1. November 2019**

#### Zulassungsgegenstand:

**Feuerschutzvorhang "Fire PROtec"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 15 Seiten und vier Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid beinhaltet zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung. Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.
- 8 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des textilen, im Brandfall nichtwärmesolierenden Abschlusses "Fire PROtec", Feuerschutzvorhang genannt, und seine Verwendung zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden unter Berücksichtigung der Abschnitte 1.1.2 und 1.2.

1.1.2 Der Feuerschutzvorhang gilt im bauaufsichtlichen Sinne als selbstschließend.

Er erfüllt jedoch nicht die Anforderungen an einen Feuerschutzabschluss und gilt daher im bauaufsichtlichen Sinne nicht als feuerhemmend und feuerwiderstandsfähig.

Der Feuerschutzvorhang nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindert den Flammen- und Brandgasdurchtritt über 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt von Wärme, sodass er sich auf der dem Feuer abgekehrten Seite über die in DIN 4102-5<sup>1</sup> bzw. DIN EN 1634-1<sup>2</sup> angegebenen Maximaltemperaturen erwärmt und somit das Entzünden brennbarer Baustoffe im Bereich des Vorhanges nicht ausgeschlossen werden kann. Der Durchtritt der Wärme kann - in Abhängigkeit der Einbausituation - zu Behinderungen bei der Flucht von Personen und beim Feuerwehreinsatz führen.

1.1.3 Der Feuerschutzvorhang (Rollkonstruktion) besteht im Wesentlichen aus Gewebe, Wickel-einrichtung, seitlichen Führungsschienen, Abschlussleiste, Antrieb, Feststellanlage, Zube-hörteilen und Befestigungen nach Abschnitt 2.1.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzvorhangs, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A<sup>3</sup>). Darüber hinaus sind keine Änderungen zulässig.

1.1.4 Der Feuerschutzvorhang nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 1000 mm x 2000 mm,
- größte Abmessungen: 4600 mm x 3520 mm.

#### 1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Feuerschutzvorhang darf nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Schutzziele (unter Berücksichtigung von Abschnitt 1.1.2) keine Bedenken bestehen. Dabei ist eine Aneinanderreihung von zwei oder mehr Feuerschutzvorhängen, auch eine solche mit Trennung durch Stützelement(e), nicht zulässig.

Der Feuerschutzvorhang darf nicht in Rettungswegen verwendet werden.

1.2.2 Da in der Regel bei der Verwendung des Feuerschutzvorhangs eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorliegt, hat über die Zulässigkeit - insbesondere hinsichtlich Anordnung und Größe - die zuständige Bauaufsichtsbehörde in jedem Verwendungsfall zu entscheiden. Im Rahmen dieser Entscheidung ist insbesondere zu prüfen, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen auf die Anforderungen an einen Feuerschutzabschluss (s. Abschnitt 1.1.2) verzichtet werden kann.

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | DIN 4102-5:1977-09   | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 2 | DIN EN 1634-1:2000-03  | Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse  |
| 3 | Der Antragsteller hat das Dokument A der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen. |   |

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-6.60-2143

Seite 4 von 15 | 20. Oktober 2017

1.2.3 Mit dieser Zulassung wird die Verwendung des Feuerschutzvorhangs in brandschutztechnischer Hinsicht für den Innenbereich von baulichen Anlagen (ohne weitere Einwirkungen, wie z. B. Wind) beurteilt.

Die Verwendung des Feuerschutzvorhangs ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitergehende Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit und die Dauerhaftigkeit gestellt werden. Diese Nachweise sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

1.2.4 Die Beurteilung des Feuerschutzvorhangs hinsichtlich

- der Stoßsicherheit gegenüber einstürzenden oder umfallenden Trümmerteilen, Bauteilen oder Gegenständen,
- der Rauchdichtigkeit und
- des Verhaltens bei Druckverhältnissen, die von denen nach DIN 4102-5<sup>1</sup> bzw. DIN EN 1634-1<sup>2</sup> abweichen,

ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Entscheidungen hierüber liegen im Ermessen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.

1.2.5 Die Erfüllung der Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung. Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU<sup>4</sup> zu beachten.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften

#### 2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzvorhang muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 3 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Dokument A<sup>3</sup> enthalten.

Feuerschutzvorhänge nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Zusammensetzung, Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen ausgeführt und nachgewiesen wurden.

#### 2.1.2 Leistungseigenschaften

Die brandschutztechnische Eigenschaft, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurden durch Prüfungen in Anlehnung an DIN EN 1634-1<sup>2</sup> in Verbindung mit DIN 4102-18<sup>5</sup> bestimmt. Der Feuerschutzvorhang wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 10.000 Prüfzyklen unterzogen.

Die Feststellanlage bewirkt, dass die Funktion des Schließmittels kontrolliert unwirksam gemacht wird und die im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen des Feuerschutzvorhangs ausgeführt werden.

#### 2.1.3 Zusammensetzung / Aufbau

##### 2.1.3.1 Gewebe

Das Gewebe "KlevoGlass 660 V4A-1 P FC 1 grau" muss aus einem einseitig mit Flour-Carbon beschichteten Glasfasergewebe mit eingewebtem Edelstahldraht mit einer Gesamt-

<sup>4</sup> RICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

<sup>5</sup> DIN 4102-18:1991-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse; Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung****Nr. Z-6.60-2143****Seite 5 von 15 | 20. Oktober 2017**

dicke von  $0,65 \text{ mm} \pm 5 \%$  und einem Flächengewicht von  $680 \text{ g/m}^2 \pm 5 \%$  bestehen.<sup>6</sup> Für das Gewebe wurde die Baustoffklasse A2 ermittelt.<sup>7</sup>

Eine Gewebebahn darf 920 bis 1000 mm breit sein.

Für den Feuerschutzvorhang sind eine oder mehrere Gewebebahn(en), die werkseitig vertikal mit einer Überlappung von jeweils 30 bis 50 mm miteinander vernäht werden, zu verwenden. Für die Doppelnähte müssen vier Fäden (jeweils Ober- und Unterfaden) mit einem 0,35 bis 0,4 mm dicken, hitzebeständigen Metallnähfaden mit V2A-Stahlkern<sup>6</sup> verwendet werden.

Um einen bündigen Abschluss am Boden, d. h. kein Luftspalt zwischen Abschlusschiene und Boden, sicherzustellen, ist die Abrolllänge so zu bemessen, dass der Vorhang bei Erreichen des Bodens noch einen Nachlauf von mindestens 3 cm hat.

**2.1.3.2 Wickelgehäuse**

Das Wickelgehäuse ist dreiteilig und muss aus abgekanteten Profilen aus 1 mm dickem, verzinktem Stahlblech bestehen. Der mit stirnseitigen Deckeln und seitlichen Auflagern für die Wickelwelle versehene Kasten hat nach unten eine Öffnung für den Behang und wird mit Gewindeschrauben oder Blindnieten zusammengehalten.

**2.1.3.3 Wickelwelle**

Die Wickelwelle muss aus einem Stahlrohr mit einer Wandstärke von 4 mm und einem Durchmesser von 75 mm bestehen. Die Wickelwelle ist im Wickelgehäuse über seitliche Endstücke gehalten und wird über seitliche Auflager geführt. An einer Seite des Wickelrohres befindet sich der innen liegende Rohrmotor. Der Ausgleich von Längentoleranzen wird durch eine bewegliche Welle ermöglicht.

**2.1.3.4 Führungsschienen**

Die seitlichen Führungsschienen müssen aus jeweils 1,5 mm dicken, mehrfach gekanteten Stahlblechprofilen bestehen. Im Innern der Führungsschiene befindet sich eine Hohlkammer, in der seitlich am Vorhang angenähte Haltetaschen aus dreilagigem Gewebematerial und Führungsstifte aus Stahl geführt werden, sodass der Behang beim Schließvorgang sicher in der Schiene geführt wird.

**2.1.3.5 Abschlussleiste**

Die Abschlussleiste befindet sich am unteren Rand des Behangs und muss aus einer Gewebetasche (Schlaufe), in die ein beschwerendes und stabilisierendes Abschlussprofil (Stahlrundstab) über die volle Länge der Gewebetasche eingeschoben wird, bestehen. Die Gewebetasche wird zusammen mit dem Stahlrundstab in ein triangelförmig abgekantetes Stahlblechprofil eingeschoben.

**2.1.3.6 Antrieb als Öffnungshilfe**

Der Feuerschutzvorhang verfügt über einen 24 VDC Rohrmotor "G 42x40" der Firma Dunkermotoren GmbH als Öffnungshilfe. Der Feuerschutzvorhang schließt im Auslösefall stromlos unter Eigengewicht (gravity fail safe) mit geregelter Schließgeschwindigkeit.

Die Einstellung für die obere Endlage wird durch Anschlag der Abschlusschiene am Gehäusekasten definiert.

**2.1.3.7 Feststellanlage**

Der Feuerschutzvorhang verfügt über eine Feststellanlage<sup>8</sup>, bestehend aus nachfolgend aufgeführten Geräten:

- a) "Türsteuerzentrale Typ TSZ 0400" (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung)<sup>8</sup>
- b) Optischer Rauchmelder CT 3000 O<sup>8</sup>

<sup>6</sup> Die Materialangaben sind im Dokument A hinterlegt.

<sup>7</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>8</sup> Weitere Festlegungen und technische Details sind beim DIBt hinterlegt.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-6.60-2143

Seite 6 von 15 | 20. Oktober 2017

- c) Kleinschütz Fabrikat Moeller Typ DIL ER-40-G (als Auslöseeinrichtung zur Freischaltung der Energieversorgung für die motorische Öffnungshilfe "Steuereinheit RSV 500")<sup>8</sup>
- d) Steuereinheit "RSV 500" der Firma Simon RWA<sup>8</sup>
- e) 24 VDC Rohrmotor Fabrikat Dunkermotoren Typ "G 42x40" mit Planetengetriebe PLG 42 S (hier als Feststellvorrichtung)<sup>8</sup>

Die Geräte der Feststellanlage sind Bestandteile des Bausatzes für den Feuerschutzvorhang.

**2.1.3.8 Befestigungsmittel**

Zur Verankerung des Feuerschutzvorhangs sind geeignete Metalldübel zu verwenden. Es sind für den vorliegenden Untergrund geeignete Befestigungsmittel mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer europäischen technischen Zulassung bzw. Bewertung oder einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu verwenden. Abhängig von der Einbausituation müssen die Befestigungsmittel risstauglich sein.

**2.1.4 Änderungen und Ergänzungen**

An nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten Feuerschutzvorhängen sind keine Änderungen und/oder Ergänzungen möglich.

**2.2 Herstellung und Kennzeichnung****2.2.1 Herstellung**

2.2.1.1 Der Feuerschutzvorhang ist werkseitig - projektbezogen - als Bausatz, bestehend aus

- dem Gewebe nach Abschnitt 2.1.3.1,
- dem Wickelgehäuse nach Abschnitt 2.1.3.2,
- der Wickelwelle nach Abschnitt 2.1.3.3,
- den seitlichen Führungsschienen nach Abschnitt 2.1.3.4,
- der Abschlussleiste nach Abschnitt 2.1.3.5,
- dem Antrieb nach Abschnitt 2.1.3.6 und
- den Geräten der Feststellanlage nach Abschnitt 2.1.3.7

herzustellen.

2.2.1.2 Bei der Herstellung des Feuerschutzvorhangs (Bausatz) sind die jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

Die für die Herstellung des Feuerschutzvorhangs zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage nach Abschnitt 2.1.3.7 c) bis e) sind die Bestimmungen dieses Abschnitts einzuhalten.

**2.2.2 Kennzeichnung**

Jeder Bausatz nach Abschnitt 2.2.1.2 und ggf. jeder Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Antragsteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1).

Jeder Bausatz muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Bausatz für den Feuerschutzvorhang "Fire PROtec"<sup>9</sup>
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers/Antragstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.60-2143
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle

<sup>9</sup>

Die Angaben müssen in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-6.60-2143

Seite 7 von 15 | 20. Oktober 2017

- Herstellwerk:<sup>9</sup>
- Herstellungsjahr:<sup>9</sup>

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

**2.2.3 Einbauanleitung**

Jeder Bausatz nach Abschnitt 2.2.1.2 ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzvorhang relevanten Teile des Dokuments B<sup>3,10</sup> bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau.
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile.
- Angaben für den Einbau des Feuerschutzvorhangs (z. B. angrenzende Wände bzw. Decken, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung).

Die Anschlüsse müssen zeichnerisch dargestellt werden.

- Hinweise bezüglich der Anwendung der Feststellanlage.
- Montageanleitung für jedes Gerät der Feststellanlage.

Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

- Anweisungen zu den Dämpfungseinrichtungen für den Roll-Abschluss.
- Hinweise auf die Einstellung der Schließgeschwindigkeit des Feuerschutzvorhangs.

**2.3 Übereinstimmungsbestätigung****2.3.1 Allgemeines**

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung Bausätze nach Abschnitt 2.2.1.2 und der Geräte der Feststellanlage nach Abschnitt 2.1.3.7 c) bis e) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

2.3.1.2 Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bausatzes und der Geräte der Feststellanlage nach Abschnitt 2.1.3.7 c) bis e) eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bausatzes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk der Bausätze nach Abschnitt 2.2.1.2 und der Geräte der Feststellanlage nach Abschnitt 2.1.3.7 c) bis e) ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bausätze und Geräte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A<sup>3</sup> entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

<sup>10</sup>

Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.
- Die werkseigene Produktionskontrolle für die Geräte der Feststallanlage nach Abschnitt 2.1.3.7 c) bis e) soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:
  - Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen.
  - Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Geräte und des Bausatzes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Geräte und des Bausatzes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle auf Verlangen vorzulegen.

Grundsätzlich ist jedes Gerät bzw. jeder Bausatz auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich der dazu hinterlegten Dokumente A<sup>3</sup> und ggf. B<sup>3,10</sup> und der beim DIBt hinterlegten Unterlagen zu prüfen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bausätze, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Bausatzes nach Abschnitt 2.2.1.2 und der Geräte der Feststallanlage nach Abschnitt 2.1.3.7 c) bis e) ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Bausatzes ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A<sup>3</sup> dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Bausatz eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B<sup>3,10</sup> sowie in Abschnitt 2.2.3 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Bausatz nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Im Rahmen der Fremdüberwachung des Bausatzes ist eine Erstprüfung der Geräte der Feststallanlage nach Abschnitt 2.1.3.7 c) bis e) durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.



Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für die Anwendung des Zulassungsgegenstandes

#### 3.1 Ausführung

##### 3.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzvorhang ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in mindestens

- 240 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>11</sup> oder DIN EN 1996-1-1<sup>12</sup> bzw. in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>13</sup> und DIN EN 1996-2<sup>14</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>15</sup> aus Mauersteinen nach DIN EN 771-1<sup>16</sup> in Verbindung mit DIN 20000-401<sup>17</sup> oder DIN 105-100<sup>18</sup> bzw. DIN EN 771-2<sup>19</sup> in Verbindung mit DIN 20000-402<sup>20</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 sowie mit Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2<sup>21</sup> in Verbindung mit DIN V 20000-412<sup>22</sup> mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580<sup>23</sup> mindestens der Mörtelgruppe II, oder
- 140 mm dicke Wände oder zwischen entsprechenden Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1<sup>24</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>25</sup> (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1<sup>24</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>25</sup>, und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.)

einzubauen.

Der Feuerschutzvorhang ist - unter Berücksichtigung vorgenannter Bestimmungen - zum Einbau in mindestens feuerhemmende<sup>26</sup> Wände nachgewiesen.

11	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
12	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
13	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion -NA/A1:2014/03 von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
14	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
15	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
16	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
17	DIN 20000-401:2012-11	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07
18	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
19	DIN EN 771-2:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
20	DIN 20000-402:2016-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
21	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
22	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
23	DIN V 18580:2004-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
24	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
25	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
26	Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1.ff, in der jeweils aktuellen Ausgabe, s.www.dibt.de.	

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzvorhangs sind beim Deutschen Institut für Bautechnik im Dokument B<sup>10</sup> hinterlegt und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 angegeben.

Für die Verankerung der Führungsteile (Wickelgehäuse, Laufschiene, usw.) und der Antriebseinheit dürfen nur die in der Einbauanleitung und im Dokument B<sup>10</sup> angegebenen Befestigungsarten sowie Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.8 verwendet werden.

Der Zwischenraum zwischen dem Wandanschlag und der seitlichen Wange der Führungsschiene ist jeweils über ihre gesamte Länge mittels mineralischen nichtbrennbaren Baustoffen druckfest auszufüllen.

Beim Einbau des Feuerschutzvorhangs bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände davon unberührt.

### 3.1.2 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzvorhang muss mit den angrenzenden Wänden so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzvorhangs auftretenden dynamischen Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Bauteile nicht gefährden.

Der Feuerschutzvorhang darf (außer seinem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.

Das Abrollen des Feuerschutzvorhangs nach Auslösen der Feststellanlage infolge der Wirkung der Schwerkraft ist dauerhaft abzusichern.

### 3.1.3 Feuerschutzvorhang

#### 3.1.3.1 Allgemeines

Der Feuerschutzvorhang muss am Anwendungsort aus dem Bausatz nach Abschnitt 2.2.1.2 zusammengesetzt werden.

Der Zusammenbau und der Einbau des Feuerschutzvorhangs am Anwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers.

Anderenfalls ist zu beachten, dass Feuerschutzvorhänge nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur von Einbauern/Errichtern zusammen- und eingebaut werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Einbauer/Errichter über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Einbauer/Errichter zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand zusammen- und einzubauen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

Es gelten - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - die Maßgaben der Einbauanleitung, die der Antragsteller erstellt hat und die er jedem Einbauer/Errichter des Feuerschutzvorhangs "Fire PROtec" zur Verfügung stellen muss.

Schweißarbeiten an der Aufhängung dürfen nur von geprüften Schweißern durchgeführt werden.

Beim Einbau des Feuerschutzvorhangs bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände und Bauteile davon unberührt.

Der Sturz/Das Bauteil über dem Feuerschutzvorhang muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass der Feuerschutzvorhang (außer seinem Eigengewicht) keine zusätzliche Belastung erhält.

### 3.1.3.2 Wandanschlüsse

Der Feuerschutzvorhang darf nur in Wände eingebaut werden, die den Bestimmungen von Abschnitt 3.1.1 entsprechen.

Für die Verankerung der Führungsteile (Wickelgehäuse, Laufschiene, usw.) und der Antriebseinheit dürfen nur die in der Montageanleitung und im Dokument B<sup>10</sup> angegebenen Befestigungsarten sowie Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.8 verwendet werden.

Der Zwischenraum zwischen dem Wandanschlag und der seitlichen Wange der Führungsschiene ist jeweils über ihre gesamte Länge mittels mineralischen nichtbrennbaren Baustoffen druckfest auszufüllen.

### 3.1.3.3 Anforderungen an die Bauausführung

Der Boden im Bereich des Feuerschutzvorhangs muss nichtbrennbar<sup>27</sup> sein.

Die Wirksamkeit des Feuerschutzvorhangs darf nicht durch abgehängte Deckenkonstruktionen oder andere Konstruktionen/Einbauten beeinträchtigt werden.

### 3.1.3.4 Funktionsprobe

Nach Montage aller Bestandteile ist die einwandfreie Funktion des Feuerschutzvorhangs durch einen Probedurchlauf (vollständiges Öffnen und Schließen) durch den Einbauer/Errichter zu kontrollieren.

## 3.1.4 Feststellanlage

### 3.1.4.1 Allgemeines

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern. Eine Ansteuerung der Feststellanlage durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

Die Geräte der Feststellanlage nach Abschnitt 2.1.3.7 a), c), d), und e) müssen im Erfassungsbereich der Brandmelder nach Abschnitt 2.1.3.7 b) des jeweiligen Feuerschutzvorhangs installiert werden; ggf. ist ein zusätzlicher Brandmelder nach 2.1.3.7 b) zu installieren.

### 3.1.4.2 Handauslösung

Jede Feststellanlage muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Diese Handauslösung muss sich in unmittelbarer Nähe des Feuerschutzvorhangs befinden und darf durch den festgestellten Feuerschutzvorhang nicht verdeckt sein. Sie muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. Sein Gehäuse muss die Aufschrift tragen:

"Feuerschutzvorhang schließen".

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens 40 mm x 40 mm betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von 15 mm x 15 mm aufweisen.

Der Feuerschutzvorhang muss durch ein einmaliges kurzes Drücken des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (unbeabsichtigte leitende Verbindung) der Auslösekontakte ist eine getrennte Leitungsführung zum Handauslösetaster erforderlich. Sind die Leitungen zum Handauslösetaster vollständig in einem Kabelschutzrohr oder Kabelkanal verlegt, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

### 3.1.4.3 Freihalten der Bodenfläche

Bei Feuerschutzvorhängen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss

<sup>27</sup>

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, siehe [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

ggf. durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenen Bereich hineinfallen können.

#### 3.1.4.4 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel für die Geräte der Feststellanlage dürfen die Schutzfunktion der Feuerschutzvorhänge nicht beeinträchtigen.

#### 3.1.4.5 Installation der Brandmelder

Hinsichtlich der Brandmelder der Feststellanlage erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder.

- Deckenmelder

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z. B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunterfläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist (siehe Bild 1).

- Sturzmelder

Sturzmelder müssen mit ihrer Halterung unmittelbar an der Wand (Abstand der Melderachse von der Wand kleiner Durchmesser des Meldersockels) über der Rauchdurchtrittsöffnung, höchstens 0,1 m über der Rauchdurchtrittsöffnung, angebracht werden, wobei die Befestigungsfläche des Melders maßgeblich ist.

- Anzahl der erforderlichen Brandmelder

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,0 m vom Brandmelder entfernt sind.

Bei Öffnungsbreiten über 4,0 m sind daher weitere Brandmelder bzw. -paare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so kann der Sturzmelder entfallen.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5,0 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen.

Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.60-2143

Seite 13 von 15 | 20. Oktober 2017

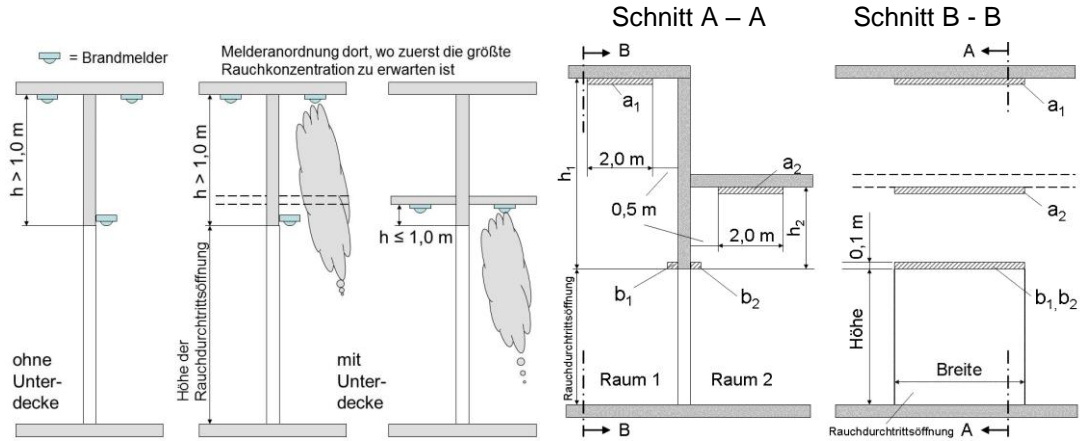


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche

Bild 2: Installationsbereiche

Tabelle 1

	Deckenkante über Unterkante Sturz	Installationsbereich (b = b <sub>1</sub> oder b <sub>2</sub> )	Notwendige Mindestanzahl der Melder*
1	h <sub>1</sub> und/oder h <sub>2</sub> > 1 m	a <sub>1</sub> und a <sub>2</sub> und b	2 Decken- und ein Sturzmelder
2	h <sub>1</sub> und h <sub>2</sub> < 1 m	a <sub>1</sub> und a <sub>2</sub>	2 Deckenmelder

\* In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.

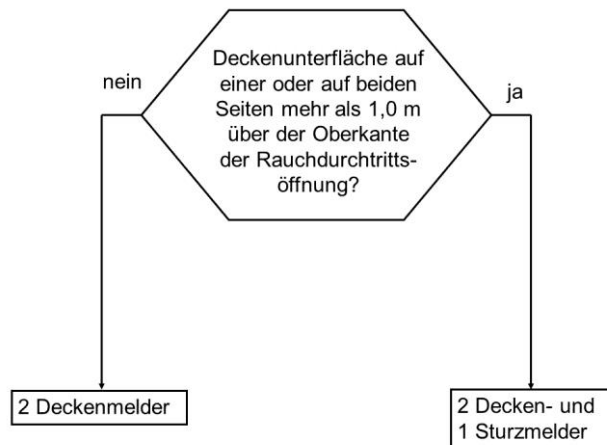


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

3.1.5 Kennzeichnung des eingebauten Feuerschutzvorhangs

Feuerschutzvorhänge nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind von dem Einbauer/Errichter, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - sichtbar und dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Feuerschutzvorhang "Fire PROtec"<sup>9</sup>
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Einbauers/Errichters, der den Feuerschutzvorhang fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-6.60-2143

Seite 14 von 15 | 20. Oktober 2017

- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Einbauer/Errichter
- Zulassungsnummer: Z-6.60-2143
- Herstellungsjahr:<sup>9,28</sup>

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden, z. B. durch Aufnieten an der Abschlussleiste (Lage des Schildes siehe Anlage 1).

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

**3.1.6 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau**

Der Einbauer/Errichter, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände fertig stellt bzw. einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Zulassungsgegenstand/Zulassungsgegenstände und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 4). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

**3.1.7 Abnahme**

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Feuerschutzvorhangs am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststellanlage durch eine Überwachungsstelle nach Teil V, Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; lfd. Nr. 12<sup>29</sup> zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Auf diese Abnahmeprüfung sind der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand einbaut, und der Betreiber des Feuerschutzvorhangs vom Zulassungsinhaber hinzuweisen.

Die Abnahmeprüfung ist vom Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat, zu veranlassen. Hierauf ist der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat, vom Zulassungsinhaber hinzuweisen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist beim Betreiber aufzubewahren; eine zweite Ausfertigung ist an die zuständige Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

**3.2 Nutzung, Unterhalt und Wartung****3.2.1 Allgemeines**

Der Betreiber ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Feuerschutzvorhang nur im geschlossenen Zustand die in Abschnitt 1.1 genannten Anforderungen erfüllt.

Die Schutzwirkung des Feuerschutzvorhangs ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn dieser stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Auf beiden Seiten des Feuerschutzvorhangs sind sichtbare Hinweise anzubringen, dass der Schließbereich des Feuerschutzvorhangs dauerhaft von jeglichen Gegenständen freigehalten werden muss, die den Schließvorgang des Feuerschutzvorhangs behindern könnten.

Eine entsprechende Anweisung ist in die "Nutzungs- und Wartungsanleitung" aufzunehmen.

**3.2.2 Nutzungssicherheit**

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

<sup>28</sup>  
<sup>29</sup>

Falls der Einbau nicht im Herstellungsjahr erfolgt, ist zusätzlich zum Herstellungsjahr auch noch das Einbaujahr anzugeben.  
s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

Der Feuerschutzvorhang ist mit einer akustischen Warnanlage auszurüsten, die im Alarmfall das Schließen des Feuerschutzvorhangs nach Auslösen durch die Feststellanlage ankündigt.

Außer der selbsttätigen Auslösevorrichtung muss eine Möglichkeit für die Notauslösung von Hand gegeben sein.

### 3.2.3 **Wartungsanleitung**

Zu jedem Bausatz Feuerschutzvorhang ist vom Antragsteller eine schriftliche Nutzungs- und Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen.

Aus der Nutzungs- und Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzvorhang auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

Der Einbauer/Errichter des Feuerschutzvorhangs hat den Betreiber schriftlich über alle Forderungen zur turnusmäßigen Überprüfung zu unterrichten.

### 3.2.4 **Überprüfung der Feststellanlage**

#### 3.2.4.1 **Monatliche Überprüfung**

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

#### 3.2.4.2 **Jährliche Prüfung und Wartung**

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

### 3.2.5 **Überprüfung des Feuerschutzvorhangs**

Der Feuerschutzvorhang muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens einmal monatlich vom Betreiber in eigener Verantwortung von entsprechend eingewiesenem Personal auf Funktionsfähigkeit überprüft werden. Die Ergebnisse sind in ein hierfür zu führendes Prüfbuch einzutragen.

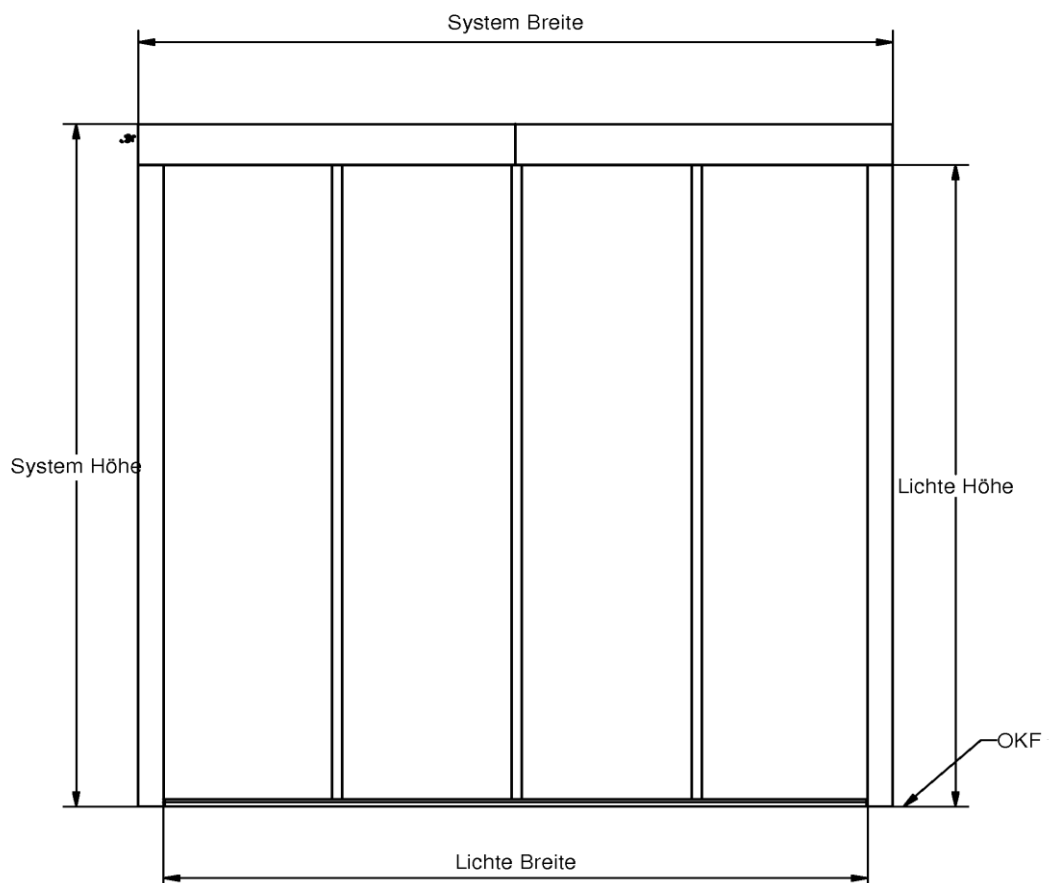
Die jährliche Prüfung und Wartung auf störungsfreie Auslösung und Arbeitsweise des Feuerschutzvorhangs im Zusammenwirken mit der Feststellanlage muss vom Antragsteller oder von einer eingewiesenen Fachfirma durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind ebenfalls in das Prüfbuch einzutragen.

Der Antragsteller hat den Betreiber schriftlich über alle Forderungen zur turnusmäßigen Überprüfung zu unterrichten.

Das Prüfbuch ist durch den Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt

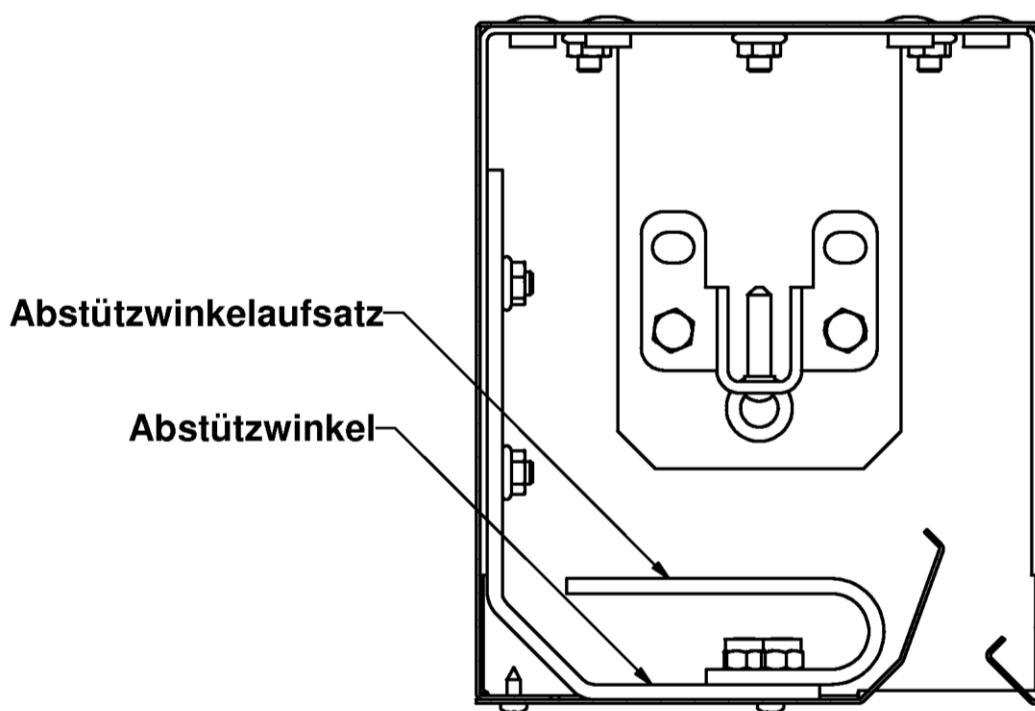


	Mögliche Systemgrößen		Lichter Durchgang	
	Breite	Höhe	Breite	Höhe
von:	1 200	2 150	1 000	2 000
bis:	4 800	3 700	4 600	3 520

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.60-2143

Feuerschutzvorhang "Fire PROtec"	Anlage 1
Übersicht	





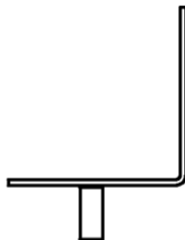
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.60-2143

Feuerschutzvorhang "Fire PROtec"

Wickelgehäuse

Anlage 2

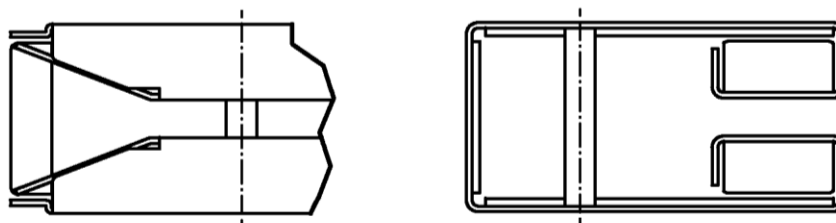
### Winkel für Seitenführungsschiene



### Abschluss unten



### Seitenführungsschiene



elektronische Kopie der abz des dibt: z-6.60-2143

Feuerschutzvorhang "Fire PROtec"

Seitenführungsschiene und Abschlussleiste

Anlage 3

## MUSTER

### Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzvorhang/die Feuerschutzvorhänge** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....

- Bauvorhaben:

.....

- Zeitraum des Einbaus des Feuerschutzvorhangs / der Feuerschutzvorhänge:

.....

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand / die Zulassungsgegenstände hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.60-2143 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung/Hersteller des Feuerschutzvorhangs bereit gestellt hat, eingebaut und gekennzeichnet wurde(n).

.....  
(Ort, Datum) (Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerschutzvorhang "Fire PROtec"

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 4